

Anlage 2

Qualitätsanforderungen Jugendwohnen

Präambel

Nach § 78 b SGB VIII ist als Voraussetzung zur Übernahme eines Leistungsentgeltes zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QEV) abzuschließen. Diese enthält Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung. In der QEV wird demnach ein Prozess vereinbart, mit dessen Hilfe die Qualität der Leistung verbessert und diese Verbesserung anhand bestimmter Indikatoren überprüft wird.

Über die Forderung zum Abschluss einer Vereinbarung zweier Vereinbarungspartner ergibt sich die Notwendigkeit zur Abstimmung der an der Leistung beteiligten Organisationen.

Gewährleistung und Entwicklung der Qualität von Jugendhilfemaßnahmen stehen demzufolge in der gemeinsamen Verantwortung der Vereinbarungspartner

Ziel und Inhalt der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die QEV ist vorrangig auf die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen gerichtet. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung, die mit zugesicherten Merkmalen die erbrachte Leistung beschreibt. Die QEV benennt Kriterien und Verfahren zur Qualitätsbewertung

Dieser Anhang formuliert einen nicht abschließend umschriebenen Mindeststandard, der Raum für weitergehende einrichtungsindividuelle Qualitätsmerkmale lässt. Die Qualität der Angebote umfasst Inhalte von

- Strukturqualität
- Prozessqualität und
- Ergebnisqualität

Zu 1. Strukturqualität:

1.1 Gebäudezustand

Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen in diesen Bereichen.

Verbindliche Zuständigkeitsregelungen für

- die Ermittlung des Pflege- und Instandsetzungsbedarfs,
- für Brandschutzmaßnahmen,
- für den Bereich Sicherheit und Sicherheitsüberprüfung,
- für den Bereich Hygiene

1.2 Ausstattung

- verbindliche Zuständigkeitsregelung für Raumplanung, Raumkonzept und Raumausstattung
- bedarfsgerechte Ausstattung und Möblierung (z.B. Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Bewohnerinnen und Bewohner)
- Angebot einer zeitgemäßen Mediene Ausstattung

- Vorhalten von für die Zielgruppe angemessenen Voraussetzungen für die eigenständige Erledigung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten (insbesondere Kochen, Waschen und Reinigung)
- auf die Zielgruppe abgestimmtes Angebot von Freiflächen

1.3 Leitbild

- kontinuierliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Leitbildes bzw. der Einrichtungsziele
- Beteiligung der Beschäftigten an der Überprüfung und Fortschreibung des Leitbildes

1.4 Leistungsbeschreibung

- kontinuierliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Leistungsbeschreibung
- Information, Austausch bzw. Abstimmung von Leistungsveränderungen oder Fortschreibungen mit dem zuständigen Jugendamt (ggf. Heimaufsicht und Regionaler Kommission Kinder- und Jugendhilfe)
- Beteiligung der Beschäftigten an der Überprüfung und Fortschreibung der Leistungsinhalte, der Leistungsbeschreibung
- angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie der Belange besonderer Zielgruppen. Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, pädagogischen Konzepten und Strömungen
- Offenheit für Anregungen (auch von außen)

1.5 Finanzmanagement

- klar geregelte Verantwortung für Finanzplanung und Mitteleinsatz
- Transparenz beim Umgang mit Finanzen
- regelmäßige Überprüfung der Finanzgeschäfte durch geeignete Stellen

1.6 Personalmanagement

- klar geregelte Zuständigkeit für das Personalmanagement
- eindeutige Vertretungs- und Kompetenzregelungen (z. B. durch Dienst- und Verfahrensanweisungen)
- formulierte Einstellungsrichtlinien, die zum Leitbild passen und innerhalb der Einrichtung bekannt sind
- interne und ggf. externe Stellenausschreibungen
- Beachtung der Gleichstellung weiblicher und männlicher Beschäftigter bei der Personalgewinnung und -entwicklung
- an der Zielgruppe orientierter Einsatz von Frauen und Männern im Gruppendienst
- aktuelle Stellenbeschreibungen
- Information/Einarbeitung/Anleitung neuer Beschäftigter nach festgelegten Kriterien
- Mitarbeiter-/innengespräche
- interne fachliche und kollegiale Beratung
- regelmäßige Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten

1.7 Kooperation/Vernetzung

- Vorhalten und Sicherstellung bedarfsnotwendiger („schlanker“) Kooperationsstrukturen
- Arbeitsorganisation, die eine zeitnahe und zielführende Prozessgestaltung zwischen den Kooperationspartnern (z.B. Jugendamt, Schulen, Betrieben) begünstigt

- Sicherstellung verbindlicher und transparenter Strukturen, in denen Einrichtung und Partner in wichtigen Belangen füreinander erreichbar sind (zuverlässige Erreichbarkeit von Einrichtung, Jugendamt und Bundesagentur für Arbeit)
- Festlegung von Informationspflichten bei besonderen Vorkommnissen
- Beteiligung an Fachgremien

Zu 2. Prozessqualität

2.1 Aufnahmeverfahren

- Darstellung des von der Einrichtung gewünschten Aufnahmeverfahren (evtl. Standardisierung oder Darlegung in Ablaufschema)
- Definition der für die Aufnahme notwendigen Unterlagen
- Zusammenstellung von verständlichem Infomaterial für die Eltern und den jungen Menschen
- definierte Zeit bis zur Rückmeldung (Aufnahmeentscheidung bzw. Absage)
- Transparenz (Begründung) der Entscheidung für oder gegen eine Aufnahme

2.2 Beteiligung der Jugendlichen und jungen Volljährigen

- Offenheit gegenüber Anregungen/Vorschlägen
- Förderung von Beteiligungsformen (Einrichtungssprecher/-innen, Gruppensprecher/-innen)
- Einbeziehung der jungen Menschen und Beschäftigten in die Gestaltung der Räume, ggf. Anpassung der Räumlichkeiten an die Bedürfnisse veränderter Zielgruppen bzw. Altersstruktur
- Beschwerdemanagement (angemessener Umgang mit Fehlern)

2.3 Einrichtungsinterne Besprechungssysteme

- inhaltlich und formal als Detailprozess festgelegt (Häufigkeit, Dauer, Personen, Tagesordnung, Ergebnisse, Dokumentation)
- standardisierte Protokolle
- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Leitung und Beschäftigten

2.4 Supervision

- Gruppen- oder Einzelsupervision nach Bedarf der Beschäftigten
- regelmäßige Befragung der Beschäftigten zur Qualitätssicherung der Supervision
- dokumentierte Abstimmungsgespräche zur Zielrichtung der Supervision zwischen Supervisor/in und Einrichtungsleitung

2.5 Fortbildung

- verantwortliche Koordination von Fortbildung
- Gewährung und Anregung der Teilnahme an Fortbildungsangeboten
- jährliche Erarbeitung von Vorschlägen und Auswahl von internen und externen Fortbildungsangeboten
- geregelte Weitergabe von Erkenntnissen aus Fortbildungen in der Einrichtung/ Team
- Bereitstellung von Fachbüchern, Fachzeitschriften

Zu 3. Ergebnisqualität

3.1 Evaluation/Zielerreichung

- regelmäßige standardisierte Ermittlung der Zielerreichung
- regelmäßige standardisierte Ermittlung zur Zufriedenheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen

3.2 Kontakte zu Ehemaligen

- nach Möglichkeit standardisierte Befragung Ehemaliger zur weiteren Entwicklung der Einrichtung

3.3 Entwicklung der Einrichtung

Die Einrichtung ist bereit, auf Anforderung bis zu einmal jährlich für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Regionalen Kommission über die Entwicklung der Einrichtung Bericht zu erstatten.

Der Bericht soll wenigstens Aussagen zur Erfüllung der vorstehenden grundlegenden Qualitätsanforderungen treffen und folgende Angaben enthalten:

- Aussagen über Zahl der belegten Plätze und Fluktuation
- Schwerpunkte/Veränderungen der Leistungserbringung
- personelle Veränderungen und Umstrukturierungen
- Überlegungen zur fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Einrichtung

Im Übrigen wird im Rahmen des Berichtes dem besonderen Informationsbedürfnis einzelner Jugendämter Rechnung getragen.